

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes
„Im Dahlborn“, Gemarkung Deuz**

Gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird festgestellt und bekannt gemacht:

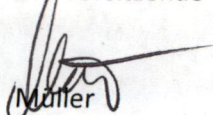
1. Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Im Dahlborn“, Gemarkung Deuz ist mit Ablauf des 02.01.2024 unanfechtbar geworden und wird mit Wirkung vom Tage dieser Bekanntmachung (= 16.01.2024) gemäß § 71 Abs. 1 BauGB in Kraft gesetzt.
2. Mit der Bekanntmachung tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes der im Umlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand. Die Bekanntmachung bewirkt gleichzeitig die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke.
3. Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen werden gemäß § 64 Abs. 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung nach § 71 BauGB fällig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Umlegungsplanes kann von den Beteiligten innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB gestellt werden. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Netphen, Amtsstraße 2, 57250 Netphen, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Arnsberg. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Vorsitzende


Müller
Rechtsanwältin



Ausgehängt am:

Stadt Netphen
Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel)